

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die
Ausbildungsbescheinigung nach dem Steiermärkischen
Pflanzenschutzmittelgesetz (Stmk. Pflanzenschutzmittel-
Ausbildungsbescheinigungs-Verordnung 2012)**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012, LGBl. Nr. 87/2012, wird verordnet:

§ 1

Aussehen und Beschaffenheit der Ausbildungsbescheinigung

Die Ausbildungsbescheinigung hat aus Hartplastik zu bestehen und hinsichtlich Aussehen und Format dem Muster der Anlage 1 zu entsprechen.

§ 2

Inhalt der Ausbildungsbescheinigung

Die Ausbildungsbescheinigung enthält:

1. die Aufschrift „Ausbildungsbescheinigung nach Artikel 5 der Richtlinie 2009/128/EG“,
2. die Bescheinigungsstelle,
3. den Namen, die Anschrift (Wohnsitz) und das Geburtsdatum der Besitzerin/des Besitzers,
4. ein Lichtbild (EU-Passbild) der Besitzerin/des Besitzers,
5. die Unterschrift der Besitzerin/des Besitzers,
6. die fortlaufende Nummer,
7. das Ausstellungsdatum,
8. das Ablaufdatum.

§ 3

Antragstellung

(1) Für die Antragstellung ist das Formular in Anlage 2 zu verwenden.

(2) Der Identitätsnachweis, die Nachweise der Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Nachweise über die Änderung des Wohnsitzes oder des Namens und die Vollmacht sind im Original vorzuweisen.

(3) Fremdsprachige Nachweise über die Kenntnisse und Fertigkeiten sowie fremdsprachige Vollmachten sind zusätzlich in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

§ 4

Ausstellung eines Ausbildungsbescheinigungsduplikats

(1) Ein Duplikat der Ausbildungsbescheinigung kann über Antrag ausgestellt werden, wenn

1. ein Verlust der Ausbildungsbescheinigung glaubhaft gemacht wird,
2. die Antragstellerin/der Antragsteller ihre/seine Anschrift (ihren/seinen Wohnsitz) oder Namen nachweislich geändert hat,
3. die Ausbildungsbescheinigung in einem Maß abgenützt oder beschädigt ist, dass ihr Inhalt (§ 2) nicht mehr zweifelsfrei lesbar bzw. erkennbar ist.

(2) Die anfallenden Gebühren und Verwaltungsabgaben für das Duplikat hat die Antragstellerin/der Antragsteller zu tragen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 2012 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag.Franz Voves

Vorderseite:

MUSTER

BESCHEINIGUNGSSTELLE

AUSBILDUNGSBESCHEINIGUNG NACH ARTIKEL 5 DER RICHTLINIE 2009/128/EG



1. MUSTERMANN, MAG.
2. MAXIMILIAN
3. 25-12-1985
- 4a. MUSTERSTRASSE 123, 8000 GRAZ
- 4b. ÖSTERREICH
- 5a. 01-03-2013 5b. 28-02-2019
6. 012345
7. UNTERSCHRIFT

Rückseite:

MUSTER

**AUSBILDUNGSBESCHEINIGUNG GEMÄSS § 6
STEIERMÄRKISCHES PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ 2012**

1. Name, Titel
2. Vorname
3. Geburtsdatum
- 4a. Wohnsitzadresse
- 4b. Staat
- 5a. Ausstellungsdatum
- 5b. Ablaufdatum
6. Fortlaufende Nummer
7. Unterschrift

Format: 85,725 mm x 53,975 mm

Dicke: 0,762 mm

Nachweis der Identität:³⁾

- | | | | | |
|------------------------------------------|--------------------|----------------------|-----|----------------------|
| <input type="checkbox"/> Reisepass | Staatsbürgerschaft | <input type="text"/> | Nr. | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Personalausweis | Staatsbürgerschaft | <input type="text"/> | Nr. | <input type="text"/> |

Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten: ^{1) 3) 4)}

- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungskurs der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark (20 Stundenkurs)
- Erfolgreicher Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule (Abschlusszeugnis), einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung (Facharbeiterbrief) oder einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung (Lehrabschlussprüfung), wenn die Landesregierung bestätigt, dass die Inhalte des Anhangs der Richtlinie 2009/128/EG vermittelt werden
- Erfolgreicher Abschluss einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt (Maturazeugnis) oder eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen (Abschlussdekrete)
- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer sonstigen fachlichen einschlägigen Ausbildung, wenn die Landesregierung bestätigt, dass der Inhalt des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG vermittelt wurde
- Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland absolvierte gleichartige Ausbildung und eine Bestätigung der Landesregierung über die Gleichartigkeit der Ausbildung
- Bestätigung über den Abschluss einer Ausbildung, die gemäß § 6 Abs. 4 oder 5 des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes LGBl. Nr. 87/2012, anerkannt wurde
- Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung
- Ausbildungsbescheinigung für Verkaufsberater gemäß § 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung, BGBl. II Nr. 233/2011
- Mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft vor dem 18. Juni 1989 in Verbindung mit einer Bestätigung über die Teilnahme an einem fünfstündigen Ausbildungskurs der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft ab 26. September 2007 sowie einer Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem fünfstündigen Ergänzungskurs ab 11. September 2012
- Bestätigung über die Teilnahme an einem Fortbildungskurs der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark oder der Steiermärkischen Landarbeiterkammer bei Antrag auf erstmalige Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung nach dem 25. November 2013, wenn die Ausbildung mehr als drei Jahre vor der Antragstellung abgeschlossen worden ist
- Bestätigung über die Teilnahme an einem Fortbildungskurs der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark oder der Steiermärkischen Landarbeiterkammer bei Antrag auf Verlängerung der Ausbildungsbescheinigung

Beilagen: ³⁾

- | | | |
|--------------------------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------------|
| Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten ⁴⁾ | <input type="checkbox"/> eingesehen | <input type="checkbox"/> zum Akt genommen |
| Amtlicher Lichtbildausweis | <input type="checkbox"/> eingesehen | <input type="checkbox"/> zum Akt genommen |
| Vollmacht | <input type="checkbox"/> eingesehen | <input type="checkbox"/> zum Akt genommen |
| Nachweis über die Namens- oder Wohnsitzänderung | <input type="checkbox"/> eingesehen | <input type="checkbox"/> zum Akt genommen |

Erklärung:

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass sie/er in den letzten fünf Jahren nicht von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, die unter Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien, Pestiziden oder sonstigen giftigen Stoffen verübt wurde, oder mehr als einmal wegen Übertretung des Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetzes oder anderer pflanzenschutzmittelrechtlicher oder chemikalienrechtlicher Vorschriften rechtskräftig bestraft wurde.

Datum

Eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen!

³⁾ Wird von der Behörde ausgefüllt!

⁴⁾ Sind bei Duplikatsanträgen nicht vorzulegen!